

Bebauungsplan Nr. 100-2 "Industriegebiet Nord" der Stadt Emsdetten

I. Rechtsgrundlagen

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
4. §§ 4 und 28 der GONW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).

II. Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

- 1.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten GE- und GI-Gebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen nach Betriebsarten gegliedert. Die in den jeweiligen Gliederungsbereichen eingetragenen Ziffern (= Abstandsklassen) beziehen sich auf die als Anlage beigefügte Abstandsliste der Betriebsarten. Auf den jeweiligen GE- und GI-Flächen sind Betriebsarten, die unter die zuvor angeführten Abstandsklassen fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsarten unzulässig.

Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

- a) Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz nachweislich sichergestellt ist.

- 1.2 Gem. § 1 (5) BauNVO sind Einzelhandelsnutzungen in GE-Gebieten unzulässig.

Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB

- a) Zulässig sind nur Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehöerteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 qm Nutzfläche nicht überschritten wird.

- 1.3 Die gem. § 8 (3) Nr. 2 u. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Waldflächen gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

6. Die vorhandenen Hecken, Baumbestände und Windschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten. Soweit Abgänge zu erkennen sind, sind diese durch gleiche Pflanzenarten zu ersetzen.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

7. Für Bepflanzungsmaßnahmen sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Auf je 150 qm ist ein Laubbaum zu pflanzen, die Pflanzdichte für Sträucher beträgt 1 Stück/qm. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Pflanzliste: Stieleiche, Buche, Hainbuche, Vogelbeere, Brombeere, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Ginster, Kratzbeere, Feldahorn, Moorbirke, Hartriegel, Esche, Espe, Schlehe, Linde, Ahorn.

E 7 · Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimschV	Betriebsart
IV	500	49	33 (1) 37 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erhitzen von Gießblei (s. auch Lfd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gießblei je Monat
		50	38 (1+2) 39 (1) 310 (1) 311 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (?)
		51	311 (1)	Schmelze-, Hammer- und Fallwerke (?)
		52	314 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen mit einer Nennleistung des Rotationstriebes von 100 KW oder mehr
		53	41g (1)	Anlagen zur feinstmahligen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	41b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	41k (1)	Anlagen zur feinstmahligen Herstellung von Kunststoffen
		56	41m (1)	Anlagen zur feinstmahligen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	43 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsschmiermittel
		58	47 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartharzkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate
		59	48 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Desulieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	51 (1)	Anlagen zum Trocknen von Gegenständen oder behälter- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen sowie die Lichte- oder gasförmigen Trocknungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	52 (1)	Anlagen zum Bechichten, Imprägnieren oder Tranken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		62	54 (1)	a) Kunststoffen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		63	55 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder halbdem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kernen mit beiden Bitumen
		64	58 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		65	58 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Klebstoffen, Klebstoffen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
		66	58 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asbest- oder Phenoplasten, wie Furnier-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		67	61 (1)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffen
				Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimschV	Betriebsart
IV	500	68	71 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Auflast von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
		69	72 (1+2)	a) 31.000 Hennenplätzen, b) 107.000 Jungentenplätzen, c) 107.000 Mastgeflügelplätzen, d) 1.900 Mastschweinplätzen oder e) 640 Sauenplätzen
IV	500	70	73 (1)	Anlagen zum Schlachten von
		71	74 (2)	a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sozialer Tiere je Woche
		72	77 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbfleisch zur Lagerverpackung
		73	78 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Dünge- mitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtab- fällen oder Knochen, Tierhäuten, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
		74	711 (1)	Anlagen zum Lagern unbehälterter Knochen, außer- normales Anlagen für selbstgenutzene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 1.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		75	721 (1)	- Anlagen, die nach durch Nr. 69 erlaubt werden
		76	723 (1)	Mühen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		77	725 (2)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		78	83 (1)	Anlagen zur Trocknung von Gestein, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgenutztem Gestein für im landwirtschaftlichen Betrieb
		79	811 (2)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestand- teilen aus festen Stoffen durch Verflüchtigen
		80	-	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im ungesicherten Zustand stauben können, durch Kopfen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaukelgeblasen, Greifern, Saugrohren oder ähnli- chen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		81	-	Depositen für Haus- und Sondermüll
		82	-	Auslaßes (?)
		83	15 (1+2)	Betriebshöfe für Straßenbahnen (?)
		84	19 (2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Ardenmachchinen (?)
		85	113 (1) 115 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		86	21 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasser- gas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		87	22 (2)	Saunbrüche, in denen Sprungstöße oder Plasmabur- ster verwendet werden
				Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klusieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- tieranlagen für Sand oder Kies

Abstandserlaß · E 7

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der BImSchV	Betriebart
V	300	130	10,3 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetik- kautschuk unter Verwendung von Schweiß- oder Schweißverbindungen, ausgenommen Anlagen, in de- nen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk einge- setzt wird
		131	10,8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baupackung-, Reini- gungs-, Holzschutz- oder Klebemittel mit einer Lei- stung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anla- gen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Ver- wendung von Wasser als Verdünnungsmittel herge- stellt werden
		132	10,9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlen- wasserstoffen
		133	10,12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10,14 (2)	Gattersagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schäl- werke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Siemagerehen, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schermaschinen
		142	-	Freiwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtzieherien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrottplatz
		147	-	Betriebsabfälle der Müllabfuhr oder der Straßen- dienste (*)
		148	-	Spezialwesen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großerer Gütermengen (*)
V7	200	149	2,9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Saurepolieren oder Mar- nieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Pulksäure
		150	2,10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und der Besatzdruck we- niger als 300 kg/m ² Rauminhalt der Brennanlage be- trägt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden
		151	3,4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Ein- satz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch die Nrn. 28 und 95)
		152	3,8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgasmä- schinen mit Zulußleitungen von 2 Megapascal oder mehr bestehen
		153	3,10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluid- oder Salp- terlösung, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3,20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbau- konstruktionen, Verdrähten für Stahlbaukonstruk- tionen, Oberflächenbehandlung von Schweißnähten, ausgenom- men Anlagen, die geschweißt sind und bei denen das Streichmittel im Kernschmelzverfahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der BImSchV	Betriebart
V7	200	155	5,3 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polymerisatzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmassen oder Faser-Form- massen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Wo- che z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5,10 (2)	Anlagen zur Herstellung von kunstlichen Schleicher- stein-, -korpert-, -papier- oder -geweben unter Verwen- dung organischer Binder- oder Lösungsmittel
		157	7,1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Auflichtung von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 8.400 bis weniger als 28.000 Jungferkeneplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflegeplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit noch genehmigungsbedürftig
		158	7,5 (2)	Anlagen zum Räubern von Fisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Räubern in Gaststätten - Räubern mit einer Rauberleistung von weniger als 1.000 kg Fisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7,20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7,21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7,27 (2)	Melassebrennerien, Bierstreu- und -brennerien oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7,28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Spurensuchen aus tieri- schen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10,10 (2) 10,11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Gar- nen oder Geweben unter Verwendung von Farbbe- schleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorver- bindungen, einschließlich der Spannfahnenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck be- trieben werden
		164	10,13 (2)	Automatische Autoschachteln (*)
		165	10,15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasdrehben mit einer Leistung von 500 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkrossen und -anlagern
		167	-	Maschinenfabriken oder Harzereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwen- dung von Bismut
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Karren und Pa- letten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmerleien (*)
		172	-	Feinbearbeitungsbetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Ausleierungsbetriebe für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dau- erbackwaren
		175	-	Margarin- oder Kunstspeisefabrikanten
		176	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeu- gung